

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2013-10-15

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule  
und Sport  
Bearbeiter/in: Herr Detlef Borchardt  
Telefon: 545 - 2206

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01637/2013

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Jugendhilfeausschuss

### Betreff

Anerkennung des Trägers ProKind e.V. als freier Träger der Jugendhilfe in der  
Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt dem Verein ProKind e.V. mit Sitz in 19053 Schwerin, Lübecker Straße 91, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und  
Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein ProKind e.V. hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt.

Der Verein ist in der Landeshauptstadt Schwerin seit 2005 ein wichtiger Leistungserbringer

im Aufgabenbereich Pflegekinderwesen, gem. § 33 SGB VIII.

Der Verein ProKind e.V. arbeitet im Verbund der Diakonie<sup>1</sup> und beschäftigt zur Aufgabenerfüllung ausgebildete Fachkräfte. Seit Jahren ist der Verein ein anerkannter Kooperationspartner des Amtes für Jugend, Schule und Sport.

Das in der Praxis erprobte Integrationsmodell zur Erfüllung der Aufgaben in der Pflegekinderhilfe hat sich bewährt und enthält folgende Aufgabenfelder:

- ▶ fachliche Anlaufstelle mit Öffentlichkeitsarbeit/Informationsvermittlung/Werbung
- ▶ Vorbereitung von Pflegeelternbewerbern
- ▶ Weiterbildung von Pflegeeltern
- ▶ Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien mit unbestimmter Perspektive/Langzeitpflege
- ▶ Vermittlung von Kindern in Kurzzeitpflege (befristet)/Perspektivklärung/Rückführung
- ▶ Begleitung und Beratung von Pflegefamilien in Kurzzeitpflege
- ▶ Begleitung und Beratung von Pflegefamilien in Langzeitpflege
- ▶ Begleitung und Beratung von Herkunftsfamilien (Kurzzeit- und Langzeitpflege)
- ▶ Begleitung von Umgangskontakten

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind, gemäß der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin, erfüllt. Nach § 16 KJHG-Org M-V sind die Jugendämter in ihrer Zweigliedrigkeit (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) für das Anerkennungsverfahren zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung.

## **2. Notwendigkeit**

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – (Sozialgesetzbuch – Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe) – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. § 16 KJHG-Org M-V (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz M-V)
3. § 3 - Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
4. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

## **3. Alternativen**

- keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

- keine

<sup>1</sup> Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. - <http://www.diakonie.de/landesverbaende-9286.html>  
Auskunft vom 10.09.2013

**5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

- keine

**6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

- keine

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin